



## Amtliche Bekanntmachung

### 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorfen „Feuerwehr Schwindkirchen“

Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat in der Sitzung am 08.11.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den südlichen Teil des Grundstücks mit der Fl. 251/1, Gemarkung Schwindkirchen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern. Der Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt und ist aus anliegendem Plan ersichtlich.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 03.04.2024 beschlossen, den Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 03.04.2024 zu billigen.

Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 03.04.2024 werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **10.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024** im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen sind für diese Zeit auf der Homepage der Stadt Dorfen [www.dorfen.de](http://www.dorfen.de) Rubrik Bauleitplanung unter folgendem Link einsehbar: (<https://www.dorfen.de/bauenplusmobilitaetplusumwelt/bauen/bauleitplanungen/>)

Zusätzlich werden die Unterlagen in der Stadtverwaltung Dorfen, Rathausplatz 2, Bauamt, 1. Stock Zimmer 1.08 während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 08081/411-131 vereinbart werden.

Zur vorliegenden Planung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf können diese aber auch auf anderen Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gegenstand der Auslegung sind auch die bisher im Verfahren eingegangenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, die die Schutzgüter (Pflanzen/ Tiere, Fläche/ Boden, Wasser, Landschaft und Mensch) betreffen. Dies sind insbesondere die Regierung von Oberbayern, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, Wasserzweckverband Isener Gruppe, Staatliches Bauamt Freising, Landratsamt Erding – Wasserrecht, Landratsamt Erding – Bodenschutz, Landratsamt Erding – Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Erding – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Bayerische Bauernverband und Tiefbauamt der Stadt Dorfen.

Zusätzlich liegen der Stadt Dorfen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut	Art der Information
Pflanzen/Tiere	Bepflanzungen; (Grenz-)Abstände; Schattenwurf; Artenschutz (nicht zu erwarten); naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf
Fläche/ Boden	Erschließung; (Grenz-)Abstände und Schattenwurf; keine Beeinträchtigung der umliegenden Flächen; Leitungen; Ausbau

	der St2084; Anbauverbotszone; Sichtfelder; Altlastenverdacht (nicht bekannt); kartiertes Biotop und geschützter Landschaftsbestandteil im Osten - weitere Schutzgebiete nicht betroffen; Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen; naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf; Anbindegebot
Wasser	Niederschlagswasser; Versickerung; Hangwasser und Sturzfluten
Landschaft	Landschaftliche Einbindung
Mensch	Immission(-schuldung); Erschließung; Jagd; keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.